

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 239/13 B

L 22 R 927/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 31 R 6526/07 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin.

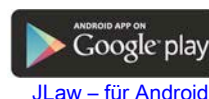
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2013 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. April 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 30.4.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der ihr dem Grunde nach gewährten großen Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht eine Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 30.8.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan hat (*vgl/ § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die eines der vorgenannten Gerichte aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen höchststrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr; vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin trägt vor, das LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 31.3.1998 (*B 4 RA 114/95 R*) ab und beruhe auf dieser Abweichung. In diesem Urteil habe das BSG entschieden, dass der Begriff "Anspruch" in § 311 Abs 1 SGB VI regelmäßig den einzelnen monatlichen Zahlungsanspruch bezeichne. Der Rechtsgrundsatz dieser Entscheidung lasse sich auf § 93 SGB VI unmittelbar übertragen. Denn beide Vorschriften beträfen denselben Regelungsgegenstand, nämlich das



"Zusammentreffen von Renten und von Einkommen" im 4. bzw 5. Abschnitt des SGB VI und stünden somit im Kontext. Da vorliegend keine Unfallrente gezahlt werde, liege ein Zusammentreffen von Zahlungsansprüchen nicht vor. § 93 SGB VI hätte von der Beklagten somit nicht angewendet werden dürfen. Eine "Null-Rente" sei kein Zahlungsanspruch. Soweit § 93 Abs 1 aE SGB VI darauf verweise, dass die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung zu ermitteln sei, ergebe sich hieraus nichts Gegenteiliges. Unter Einkommensanrechnung könne in enger Auslegung nach dem Sprachgebrauch, der Gesetzessystematik der §§ 90 ff SGB VI und dem Ausnahmecharakter dieser Berechnungsanweisung nur die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes in §§ 97 SGB VI, 65 Abs 3 SGB VII verstanden werden. Aufgrund des Todesfalls vor dem 1.1.1986 finde eine solche Einkommensanrechnung vorliegend aber nicht statt (§ 314 SGB VI).

- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargelegt. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes aus der Entscheidung des LSG. Vielmehr behauptet die Klägerin lediglich sinngemäß, dass das Berufungsgericht zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt sei. Damit rügt sie die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Rechtsanwendung. Ihr Vortrag geht daher über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.
- 7 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Liegt bei einer Nichtleistung der Unfallhinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten infolge Leistungsanrechnung aus der Versicherung bzw. Versorgung des letzten Ehegatten gemäß § 65 Abs. 5 SGB VII und einer für den gleichen Zeitraum bewilligten Hinterbliebenenrente nach dem vorletzten Ehegatten aus der Rentenversicherung ein Zusammentreffen von Zahlungsansprüchen i. S. § 93 SGB VI vor?"



- 9 Sie hat bereits die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage nicht dargetan. Denn nach ihrem Vorbringen stelle sich die Frage nur, wenn der Begriff "Einkommensanrechnung des § 93 Abs 1 a. E. SGB VI in weiter Auslegung hinterfragt" werde. Sie hat jedoch auch vor dem Hintergrund ihrer Ausführungen zur (von ihr so bezeichneten) "engen Auslegung" im Rahmen der Divergenzrüge nicht schlüssig aufgezeigt, dass auf dieser Grundlage - ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) - im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage entschieden werden muss. Näherer Vortrag hierzu wäre aber schon deshalb notwendig gewesen, weil sie selbst darauf hinweist, dass sich die Vorinstanzen mit der von ihr aufgeworfenen - vermeintlichen - Problematik nicht auseinandergesetzt hätten.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)